

Stadt Speyer

Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer

Landesamt für Geologie und
Bergbau Rheinland-Pfalz
Herrn Zewe
Postfach 10 02 55
55133 Mainz



Maria-Theresia Kruska
Umwelt und Forsten

Maximilianstr. 12
67346 Speyer
Zimmer 19

7. Dezember 2010

Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG) Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung im Erlaubnisfeld Römerberg und für die Aufsuchung und Gewinnung im Bewilligungsfeld Römerberg-Speyer – 1.01.2011 – 31.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Zewe,

mit Schreiben vom 27.10.2010 haben Sie die Stadt Speyer hinsichtlich des Hauptbetriebsplans 2011 - 2013 zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Hauptbetriebsplan beschreibt die Erkundung der Ausdehnung der Erdöllagerstätte, die geplanten Neubohrungen, den Aufbau von Anlagen und Einrichtungen, die Förderung von Roherdöl nebst Begleitgasen und Injektion von Lagerstättenwasser an den Bohrungen Rö 0/0a, Rö 1, Rö 2(2) und Rö 3 sowie weitere Förder- und Injektionsbohrungen.

Die Stadt Speyer hat zu diesen Planungen erhebliche Bedenken und lehnt daher den vorgelegten Betriebsplan ab.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie, die gemäß UVPG die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens (z.B. seismische Auswirkungen usw.) auch auf Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die möglichen Wechselwirkungen umfassend betrachtet (und damit über die bereits vorliegenden Gutachten deutlich hinausgeht), ist erst für das künftige Rahmenbetriebsplanverfahren vorgesehen (Fördervolumen von täglich mehr als 500 cbm Erdöl). Solange bestehen Informationsdefizite im Hinblick auf potentielle erhebliche Auswirkungen des Gesamtvorhabens, auf die hier erneut hinzuweisen ist.

Insbesondere werden Einwände erhoben gegen die Darstellung der „möglichen Erweiterung Nordfeld“. Die betroffenen Grundstücke (Grundstücks-Nummern 5177/47, 5177/48) befinden sich im Eigentum der Stadt Speyer. Da sich die Grundstücke innerhalb eines Natura2000-Gebietes befinden, kann ein Verkauf oder eine Verpachtung zum Zwecke der Ölförderung nicht in Aussicht gestellt werden.

Telefon

(06232) 142 456

Telefax

(06232) 142 784

E-Mail

Maria-Theresia.Kruska
@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

Die hausinterne Beteiligung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Stellungnahme der Stadtplanung:

Die folgende Stellungnahme baut auf zwei Hauptpunkten auf, grundsätzliche und städtebauliche Kritik.

Grundsätzliche Kritik:

Die von der Gdf eingereichten Unterlagen sind in ihrer Präsentation und Aussagekraft für Teilfachkundige nur sehr schwer nachvollziehbar. Es bedarf einiger Zeit und hohem Aufwand, um sich in die zum Teil schwer verständlichen Texte einzulesen und zu erfassen, was nun wirklich geplant ist. Angesichts der meist eng gesetzten Zeitfenster für die Abgabe der Stellungnahmen, ist deshalb eine qualifizierte Bewertung der Anfragen als kaum realistisch anzusehen. Eine qualifizierte Auseinandersetzung ist aber nach Auffassung der Abteilung Stadtplanung genau das, was angesichts potentieller erheblicher Auswirkungen durch den Abbau von Bodenschätzen erforderlich ist, insbesondere in Verantwortung gegenüber den Bürgern der Stadt Speyer.

Beispiele:

Im Kapitel 1 wird zwar von den Planungen berichtet, allerdings sind die Aussagen nicht konkret und damit schwer greifbar. Sie sprechen vom Ausbau der Förderung für Römerberg 0-3, gehen aber in keiner Weise auf das Ausmaß ein.

Gleiches gilt für die weiteren Bohrtätigkeiten. Zitat aus dem Kapitel 5.1.2.2: „Für die Laufzeit des Hauptbetriebsplanes sollen weitere Teilfeldsuchbohrungen zur Produktion und Reinjektion geteuft werden.“ Das Kapitel heißt zwar „Art und Umfang der geplanten Bohrtätigkeit zur Aufsuchung“, aber zum Umfang wird mit „weitere Teilfeldsuchbohrungen“ keine konkrete Aussage getroffen.

Diese und weitere unkonkreten Aussagen fördern ein gewisses Unwohlsein bezüglich einer Zustimmung zu verschiedenen Planungen, die nicht vollends in ihren Auswirkungen erfasst werden können. Der Eindruck des Unwohlseins verstärkt sich zudem durch den Plan im Anhang 1 (Ordner 3), der eine Übersicht über die bestehenden und geplanten Bohrfelder zeigt. Dort sind eine „mögliche Erweiterung Nordfeld“ und eine „geplante Bohrstelle Cluster 3“ aufgeführt, die sich unserer bisherigen Kenntnis entziehen und, soweit es erfasst werden konnte, auch textlich nicht erwähnt werden.

Die „mögliche Erweiterung Nordfeld“ liegt in einem Bereich, den der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 als Regionalen Grünzug, als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie als Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Grundwasserschutz ausweist. Das Vorhaben liegt zudem in einem FFH-, Vogel-schutz- und Landschaftsschutzgebiet und damit erstmals in keinem bereits zuvor beeinträchtigten und belasteten Raum.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Speyer stellt diesen Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 Baugesetzbuch dar. Diese Darstellung ist begründet durch die historisch bedeutsame Kulturlandschaft in Flussnähe, durch die Stromtalwiesenpotenziale im Verbund der Wiesen entlang des Flusses, durch die klimatische Ausgleichsfunktion grundwassernaher Wiesen und nicht zuletzt durch die Hochwasserrückhaltung (Überschwemmungsgebiet, rezente Rheinaue).

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
17. Februar 2011

Seite 2

Diese planerischen Vorgaben lassen aus Sicht der Stadt Speyer eine „mögliche Erweiterung Nordfeld“ im genannten Bereich nicht zu.

Weiterhin ist die Bedeutung der farbigen Verbindungen zwischen den Öfeldern unklar. Sie lassen aber vermuten, dass es sich um Pipelines handeln könnte. Dem Verlauf möglicher Pipelines könnte in Form einer Ad-hoc-Entscheidung natürlich nicht zugestimmt werden und bedarf einer genauen Untersuchung. Absicht soll hier nicht unterstellt werden, aber es vermittelt zumindest den Eindruck, dass die Weichen für künftige Anträge durch solche kleinen Einschübe gestellt werden sollen. Dies fördert wiederum die Unsicherheit dem Hauptbetriebsplan zustimmen zu können.

Um die Unsicherheiten auszuräumen wird angeregt, den Hauptbetriebsplan mit seinen geplanten Vorhaben sowie ihren Auswirkungen durch einen fachlich unabhängigen Moderator in einer Gesprächsrunde zu kommunizieren. Auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Planungen und deren Auswirkungen wäre sehr sinnvoll und wird deshalb ebenfalls eingefordert.

Städtebauliche Kritik:

Die Frage nach Schädigungen von Bausubstanz im Stadtgebiet durch Erdbeben oder Setzungen als Folge der Eingriffe in den Untergrund wird nicht ausreichend geprüft. Der Fall der Stadt Staufen zeigt, welche Folgen Bohrungen für eine Stadt haben können. Dies ist zwar ein extremes Beispiel, aber es macht bewusst, dass alle möglichen Auswirkungen genau zu prüfen sind. Angesichts der hochwertigen städtebaulichen Substanz der Stadt Speyer gilt es einer möglichen Schädigung, insbesondere der Altstadt und der Kulturdenkmäler, entgegenzuwirken.

Wie in der grundsätzlichen Kritik bereits angedeutet, bedarf es eines Ausblicks, wo die Pipelines verlaufen sollen. Aber auch der genaue Standort des Umschlagplatzes sollte fest gemacht werden. Dies ist notwendig, um mögliche städtebauliche und verkehrsinfrastrukturelle Auswirkungen zu erfassen und in Abstimmung geeignete Standorte sowohl für die Pipelines als auch für den Umschlagplatz ermitteln zu können. Dies sollte noch vor der Genehmigung des Hauptbetriebsplanes erfolgen.

Bezüglich des Umschlagplatzes sind wie angedeutet vor allem die verkehrsinfrastrukturellen Voraussetzungen zu prüfen und die zusätzliche Belastbarkeit des Verkehrsnetzes einzuschätzen. Hierzu sind die notwendigen Angaben zu erbringen, die die zukünftige Belastung durch den zusätzlichen LKW Verkehr aufzeigen.

Angesichts der erläuterten Unsicherheiten und der nicht abschätzbaren Folgen der Planung stimmt die Abteilung Stadtplanung der Stadt Speyer dem vorgelegten Hauptbetriebsplan nicht zu.

Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde

Gewässerschutz:

Die Betriebsflächen werden mit wasser- und produktbeständigen Materialien ausgestaltet. Ferner sind Ölabscheider sowie weitere technische Sicherheitseinrichtungen installiert, um im Falle von Leckagen Verunreinigungen von Boden und/oder Grundwasser zu vermeiden. Werden die in den Sonderbetriebsplänen und im nun vorliegenden Hauptbetriebsplan genannten einschlägigen wasserrechtlichen Vor-

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
17. Februar 2011

Seite 3

schriften zum Gewässerschutz beachtet, bestehen aus wasserrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.
Bezüglich erforderlicher Einzelmaßnahmen verweisen wir auf die Stellungnahme der SGD Süd.

Die exponierte Lage des Bohrplatzes Rö2 an zwei Baggerseen ist bei der Errichtung/Erweiterung und der damit verbundenen Umsetzung wasserrechtlicher Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen. Hier sei besonders auf die geplante Löschwasserentnahme aus dem „Deutschewühlsee“ verwiesen.

Im Falle einer Wasserentnahme (Havarie) sollte zuvor geprüft werden, von welcher Entnahmemenge bei einem Brand, Störfall etc. auszugehen ist und welche mögliche Auswirkung dies auf die vom Industriegebiet Speyer-West Richtung Osten (Rhein) im Grundwasser verlaufende Chlorkohlenwasserstoff- Schadstofffahne haben kann. Ebenso sollten Auswirkungen auf die zurzeit im Deutschewühl- und Elendherbergwühlsee durchgeführten Auskiesungen berücksichtigt werden.

Der für die Löschwasserrückhaltung im Havariefall bereitgestellte Rückhalteraum erscheint u. E. zu gering bemessen, da man im Hauptbetriebsplan auf die von der Feuerwehr bereitgestellten mobilen Auffangmöglichkeiten verweist. Nach unserer Auffassung sollte das erforderliche Rückhaltevolumen an der Anlage vorgehalten werden, die Mittel der Feuerwehr sollten lediglich als kurzfristige Sofortmaßnahme Berücksichtigung finden.

In den Antragsunterlagen befindet sich in Ordner 3 unter Anhang 1 eine Übersichtskarte mit dem Titel "Öl-Feld Speyer", "Umweltbezogene Fachplanungen". In dieser Karte werden die vorhandenen Bohrstellen und die geplante Leitungstrasse sowie die anvisierte Aufbereitungsanlage im Industriegebiet Speyer Süd dargestellt.

Die geplanten Trassen der Bohrstelle Römerberg 01 Cluster I im Nordwesten sowie die geplante Bohrstelle Cluster III im Süden der Stadt verlaufen entlang der Trinkwasserschutzgebiete Nord bzw. Süd, Zone III. Bei der Planung der Trassen ist daher besonderes Augenmerk auf den Schutz des Trinkwassers zu legen.

Bodenschutz:

Vom Industriegebiet Speyer-West kommend Richtung Osten (Rhein) befindet sich eine mehrere Kilometer lange Schadstofffahne mit Chlorkohlenwasserstoffen im Grundwasser. Es steht zu befürchten, dass durch die Bohrungen im Bereich Römerberg 2 und evtl. zukünftig Römerberg 3 die Fahne beeinflusst wird. Ein Hinweis darauf findet sich bereits in den auffällenden AOX-Werten, die anlässlich der Aufstellung des Sonderbetriebsplans Römerberg 3 im Grundwasser ermittelt wurden. Es besteht außerdem die Gefahr der Verschleppung von Schadstoffen in tiefere Aquifers. Wir bitten daher folgende Auflagen im Bescheid aufzunehmen:

Die Möglichkeit der Beeinflussung des bestehenden Grundwasserschadens ist von einem Hydrologen zu prüfen.

Bei der jährlichen Grundwasserüberwachung sind die Parameter CKW und VC mit zu beproben. Eine Kopie des Berichts mit den ermittelten Werten ist der Unteren Wasserbehörde Speyer zur Kenntnis zu geben.

Wir empfehlen außerdem, unsere fachtechnische Behörde, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Referat 34 – in Neustadt/Wstr. zu dem Vorhaben zu hören.

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
17. Februar 2011
Seite 4

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Die Antragsunterlagen sind im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange nicht prüffähig. Am vorliegenden Antrag ist grundsätzlich zu bemängeln, dass sich daraus der Umfang der beantragten Tätigkeiten nicht eindeutig erschließt. Es fehlt eine allgemein verständliche Aussage über Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen in den textlichen Erläuterungen. Stattdessen wird eine 12 Seiten lange Aufzählung bereits erteilter Erlaubnisse und allgemeiner Betriebsübersichten vorgelegt. Die Angabe auf Seite 10 „Betriebsplangrenzen“, dass der vorgelegte Hauptbetriebsplan die weiteren Förder- und Injektionsbohrungen und die dazugehörigen Workovertätigkeiten beschreibt, sind nicht aussagekräftig. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen fehlt, z.B. Angaben wo neue Bohrungen (außer den Bohrungen Rö 0/0a, Rö 1, Rö 2(2), Rö 3) geplant sind. Der Fachbegriff „Workovertätigkeit“ soll bitte erläutert werden.

Erhebliche Bedenken bestehen naturschutzfachlich zur Darstellung einer möglichen Erweiterung „Nordfeld“ im Fachplan Projekt ÖL-Feld Speyer, Umweltbezogene Fachplanungen in der Region Speyer des Planungsbüros Nachtrieb & Weigel vom 14.09.2010 (siehe Antragsordner Nr. 3, Anhang 1). Diese Erweiterung liegt innerhalb eines Natura2000 – Gebietes (FFH-Gebiet Nr. 6616-304 und EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6616-401). Für den Fall, dass diese Erweiterung Bestandteil des vorliegenden Antrages ist, wird sie wegen fehlender prüffähiger Fachgutachten von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Es fehlt eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Verträglichkeitsprüfung der Betroffenheit der Natura 2000 – Gebiete und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Gesamtmaßnahme. Nach unserem Erachten ist die Erstellung dieser Fachgutachten für den jeweiligen Einzelfall im Rahmen von Sonderbetriebsplänen nicht ausreichend. Vielmehr ist die Betrachtung der Auswirkungen der Gesamtmaßnahme erforderlich.

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten auf Seite 21 und 23 im Kapitel 3.3 „naturschutzrechtliche Situation“ veraltete Abbildungen (Stand 28.10.2008) aus dem Landschaftsinformationssystem (LANIS). Abb.1 stellt nicht die Schutzgebiete im Raum Speyer dar, sondern das Biotopkataster, die Natura2000-Gebiete und das Landschaftserleben. Abb.2 stellt nur die FFH-Gebiete dar, die EU-Vogelschutzgebiete im Raum Speyer fehlen. Wir weisen darauf hin, dass der Seenkomplex Deutschhof- / und Elendherbergwühl als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Bohrplatz Römerberg 2 grenzt direkt an den Deutschewühlsee an. Aktualisierte Abbildungen aus LANIS liegen dieser Stellungnahme bei.

Im Ordner 3 wird im Ölwehrplan auf Seite 19 in der Tabelle unter Landschaftsschutzgebiete zum Schutzzweck keine Aussage getroffen, sondern der Hinweis, dass die Schutzgebietsverordnung im Internet nicht abrufbar ist. Der Antragsteller kann die Schutzgebietsverordnung bei jeder von der Planung betroffenen Unteren Naturschutzbehörde und bei der Oberen Naturschutzbehörde erhalten!

Aus o.g. Gründen kann die Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange für die Gesamtmaßnahme nicht abschließend beurteilt werden. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt deshalb dem vorgelegten Hauptbetriebsplan nicht zu.

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
17. Februar 2011
Seite 5

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Aus den vorliegenden Unterlagen gehen die zukünftigen Maßnahmen am Bohrplatz Römerberg 0/0a und deren Auswirkungen auf die Umwelt nicht hervor.

Im Frühjahr 2009 gab es durch nächtliche Bohrungen am Bohrplatz Römerberg 0/0a mehrere Anwohnerbeschwerden aus dem benachbarten Wohngebiet. Diese Beschwerden konnten auch nicht durch eine eigens errichtete Schallschutzwand ausgeräumt werden.

Zum Schutz der Anwohner vor Belästigungen durch Arbeiten am Bohrplatz Römerberg 0/0a ist zu fordern, dass im Vorfeld von neuerlichen Bohrungen oder Maßnahmen, die vergleichbare Emissionen hervorbringen, ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen ist.

Sollte das Gutachten ergeben, dass die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte unter Verwendung von Geräten, die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen, nicht eingehalten werden, dürfen in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) keine lärmintensiven Arbeiten stattfinden.

Hinsichtlich der möglichen Belästigung der umliegenden Bevölkerung durch Betriebslärm der weiteren Bohrplätze ist festzustellen, dass uns bisher keine Beschwerdelage bzgl. der Betriebsplätze Römerberg 1 und 2 bekannt wurde.

Bezüglich der Bohrplätze Römerberg 1, 2 und 3 sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einschränkungen zum beantragten Hauptbetriebsplan angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M.-Th. Kruska

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
17. Februar 2011
Seite 6